

Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale)

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008), der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) vom 4. August 1992 (GVBl. LSA S. 645), geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 28. Oktober 2020 die Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einer Parkuhr oder nur mit einem Parkschein zulässig ist, der aus einem aufgestellten Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit entnommen werden kann, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Parkgebühren gemäß Absatz (1) können auch anderweitig im Rahmen des zweckbestimmten elektronischen oder digitalen Zahlungsverkehrs entrichtet werden.
- (3) Unberührt bleibt die Befugnis, Anwohnerinnen und Anwohner mit Sonderparkberechtigung von der Gebührenpflicht auszunehmen sowie ausnahmsweise im Rahmen von Stadtmarketingaktionen von der Gebührenerhebung für einige Stunden oder einen Tag abzusehen.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die Parkgebühren betragen vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen gemäß Absatz (2) und (4) je angefangene halbe Stunde Parkzeit
 - in der Zone I (Altstadt): 0,50 Euro,
 - in der Zone II (übrige Innenstadt und Neustadt-Zentrum): 0,50 Euro,
 - in der Zone III (übriges Stadtgebiet): 0,50 Euro.

Die Parkzonenbestimmung der Zonen I, II und III richtet sich nach den Übersichtsplänen in der Anlage, die Bestandteil dieser Gebührenordnung sind.

- (2) Zu Großveranstaltungen können in den Zonen von Absatz (1) höhere Gebühren erhoben werden.
- (3) In den Zonen II und III werden darüber hinaus im Einzelfall auch Zeitkarten angeboten.

	Zone II	Zone III
Tageskarte	6,00 €	3,00 €
Wochenkarte	20,00 €	10,00 €
Monatskarte	50,00 €	25,00 €

- (4) Wenn die spezifische Situation von öffentlichen Einrichtungen oder Ladengeschäften es erfordert, kann für die Erhebung von Gebühren im Einzelfall auch ein kleineres Zeitintervall als 30 Minuten mit abgeleitet von Absatz (1) anteiligen Gebühren festgelegt werden.

§ 3 Bewirtschaftungszeiten

- (1) Parkgebühren werden in den Zonen I, II und III Montag bis Sonntag in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr erhoben.
- (2) Die Höchstparkdauer wird in der gebührenpflichtigen Zeit in der Zone I auf 3 Stunden begrenzt.
- (3) Für die Zone I wird eine Mindestparkgebühr von 1 Euro festgelegt.
- (4) Wenn die spezifische Situation von öffentlichen Einrichtungen oder Ladengeschäften es erfordert, können im Einzelfall andere Zeiten, auch 24 Stunden Bewirtschaftung, festgelegt werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale) vom 26. Mai 1999, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale) vom 27. November 2019 außer Kraft.

Halle (Saale), 20. November 2020

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -